

3.1 Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung

IN DER *XXIII. LEGISLATURPERIODE DES ÖSTERREICHISCHEN NATIONALRATES* wurde die Bekämpfung von Armut als zentrale Zielsetzung formuliert und die Einführung einer *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* vereinbart. Seit 2007 verhandelten die Bundesländer gemeinsam mit dem Bund über die Details einer Vereinbarung gemäß *Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz*. Im Juni 2010 unterzeichneten alle Bundesländer die ausverhandelte Vereinbarung. In Folge mussten die Bundesländer ihre sozialhilferechtlichen Bestimmungen auf Basis der Vereinbarung adaptieren. Wien hat gemeinsam mit Salzburg und Niederösterreich zum ehestmöglichen Zeitpunkt die *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* eingeführt.

Mit 1. September 2010 ist das neue *Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)* in Kraft getreten. Die *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* ist ein sozialpolitischer Meilenstein, nicht nur, weil es Verbesserungen im Leistungs- und Verfahrensrecht gibt, sondern auch aufgrund der Verschränkung des *ersten* mit dem *zweiten sozialen Sicherungsnetz*. MindestsicherungsbezieherInnen sind nun krankenversichert und haben Zugang zu allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Von der Einführung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* profitieren aber auch NotstandshilfebezieherInnen (durch die Anhebung der Notstandshilfe) sowie PensionsbezieherInnen mit minderjährigen Kindern (durch die Anhebung der Kinderzuschläge auf das Niveau der Mindeststandards für Kinder in der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung*).

Mit der Einführung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* wurden auch die unterschiedlichen Sozialhilfegesetze der Länder harmonisiert. Viele der fortschrittlichen Sozialhilfe-Regelungen, die in Wien schon seit Jahren Gültigkeit haben, finden sich nun in der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* als österreichweite Vorgabe wieder. Zu diesen zählen die Dazuverdienstmöglichkeit, die sechsmonatige Behaltensmöglichkeit von Vermögen sowie die Abschaffung des Regresses gegenüber Angehörigen.

3.1.1 Überblick über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG

Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Die Vereinbarung gemäß *Artikel 15a B-VG über die Einführung einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung* wurde zwischen Bund und Ländern (bzw. Gemeinden) ausverhandelt und hat sowohl Auswirkungen auf Bundes- als auch auf Landesgesetze. Die vereinbarten Regelungen stellen Mindeststandards dar, zu deren Einhaltung sich sowohl Bund als auch Länder verpflichten. Länderspezifisch können bessere Standards in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegt werden. Explizit hat die Vereinbarung Auswirkungen auf die Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetze (im Bereich der *offenen Sozialhilfe*) der Länder sowie auf Bundesebene auf das *Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)* und das *Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)*.

Harmonisierung

Die Sozialhilfe fiel in den Kompetenzbereich der Länder und wurde in neun verschiedenen Sozialhilfegesetzen geregelt. Vor allem die Richtsatzsystematiken und -höhen sowie die Regressregelungen unterschieden sich beträchtlich. Ziel der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* war unter anderem die Harmonisierung der neun Landessozialhilfegesetze durch eine *Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG*. An der Länderzuständigkeit ändert sich durch diese Vereinbarung nichts. Nach wie vor gibt es neun – nunmehr harmonisierte – Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetze.

Die Harmonisierung wird vor allem durch ein einheitliches Leistungs- und Verfahrensrecht erreicht. Es steht jedoch jedem Land frei, großzügigere Bestimmungen in das jeweilige Landesgesetz aufzunehmen.